

Beurlaubungen

(Der folgende Auszug aus der Schulordnung unseres Gymnasiums entspricht den Vorschriften des Schulgesetzes und den entsprechenden Erlassen.)

Ein Schüler kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulbesuch beurlaubt werden. Die Beurlaubung soll **schriftlich** bei der Schule beantragt werden, und zwar bei Beurlaubung

- a) bis zu zwei Tagen innerhalb eines Vierteljahres beim Klassenlehrer oder dem Jahrgangsstufenleiter,
- b) bis zu einem Schuljahr beim Schulleiter.

Längerfristige Beurlaubungen bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

Anträge, über die der Klassen-/Stufenleiter bzw. der Schulleiter entscheiden kann, sind eine Woche vorher, in den anderen Fällen einen Monat vorher zu stellen.

Schüler der Jahrgangsstufen 11 - 13 legen das vom Stufen- bzw. Schulleiter genehmigte Beurlaubungsgesuch den einzelnen Fachlehrern zur Kenntnisnahme vor.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf ein Schüler nicht beurlaubt werden.

Eine Ausnahme ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern. Insbesondere ist die Schließung des Haushalts nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstige Urlaubstarife zu nutzen oder möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen.

Die Dringlichkeit der Beurlaubung muss nachgewiesen werden. Anträge auf Beurlaubung in Zusammenhang mit den Ferien sind an den Schulleiter zu richten.

Der Schüler ist verpflichtet, den während der Beurlaubung versäumten Stoff nachzuholen.

Versicherung bei Schulunfällen

Alle Schüler sind automatisch in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Unfallschutz erstreckt sich auf den Schulweg, die Unterrichtszeit und alle Schulveranstaltungen. Jeder Schulunfall, der eine ärztliche Behandlung im Gefolge hat, ist dem Gemeindeunfallversicherungsverband **von der Schule** zu melden. Das kann die Schule jedoch nur, wenn sie weiß, dass ein Unfall stattgefunden hat und dass ein Arzt aufgesucht wurde. **Bitte also jeden Unfall unverzüglich der Schule melden.** Es genügt nicht, dem Arzt zu sagen, dass ein Schulunfall vorliegt.

Bei schwerwiegenden Behinderungen, die infolge eines Schulunfalls aufgetreten sind, kann unter ganz bestimmten Voraussetzungen (in der Regel erst ab 7 Wochen nach dem Unfall) ein Taxi zur Schulbeförderung in Anspruch genommen werden. Bitte das Taxi auf keinen Fall selbst bestellen, sondern zuerst über die Schule Antrag beim Gemeindeunfallversicherungsverband stellen.